

Gemeinde Staven
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat mit Beschluss vom 26.11.2024 den Satzungsbeschluss zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Rossow gefasst.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Rossow ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Das 3,66 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 81/6 (teilweise), 92/6, 92/7, 92/8 (teilweise), 92/10, 92/11 und 93/4 (teilweise) der Flur 1 Gemarkung Rossow. Der Planbereich liegt am Südrand im Ortsteil Rossow östlich der Kreisstraße MSE73

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch einen Gewerbebetrieb (Stavener Straße 20) (Flurstücke 81/16, 92/8 und 93/4),

im Osten: durch einen Gewerbebetrieb (Stavener Straße 20) und einen Weg (Flurstücke 80/13, 93/3 und 93/5),

im Süden: durch einen Gewerbebetrieb, einen Weg und Ackerfläche (Flurstücke 81/15, 92/12 und 93/3) und im Westen: durch die Kreisstraße MSE73 (Flurstück 92/5).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven wirksam.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven kann mit der Begründung, inklusive Umweltbericht, mit der zusammenfassenden Erklärung, mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und mit dem Artenschutzfachbeitrag vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Räumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-staven> möglich.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg/Vorpommern möglich. Der Zugang erfolgt über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de>

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V):

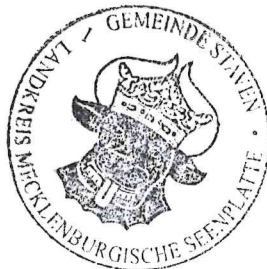
Es wird ebenfalls auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Nach § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Staven, den 02.12.2024


Bürgermeister
Jan Brauns



Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs:

